

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

später 108 fl. 39 $\frac{1}{5}$ kr. C. M., endlich 127 fl. 10 kr. C. M.; für diese die Tagesportion 8 kr. E. Sch., dann 22 kr. endlich 26 (oder 18 kr. öst. W.) wie es noch gegenwärtig der Fall ist, ein Resultat, wozu neben zweckmässiger Verwaltung und guter Gebarung auch die stufenweise erfolgten Erhöhungen des Mietzinses für das Stiftungsgebäude vieles beitrugen. Eben diess mahnt noch wenige Worte beizufügen, wozu nach der Auflassung der Anstalt das umfassensende Gebäude selbst, die Kirche und das Benefizium verwendet wurden.

Joseph hatte im erwähnten Handbillete aus Steier über die Verwendung des Gebäudes nach der Unterbringung der Waisen in auswärtigen Kostörtern sich dahin ausgesprochen: »Der Raum, welchen die Kinder in dem Prunner-Stifte anjezo einnehmen ist Männern oder Weibern dieses nämlichen Stiftes zur Wohnung anzuweisen, wodurch ein Teil eines Flügels mit den gewölbten kleinen Zimmern leer werden wird, welcher zur Unterbringung wahnsinniger Menschen männlichen und weiblichen Geschlechts wird gewidmet werden können.« Ausserdem hoffte die Regierung in diesem Gebäude noch die Polizei unterzubringen. ¹⁾ Wirklich hatte der Landesfürst diesen Plan gut geheissen und die von der Hofbau-Kommission berichtigten Risse und Ueberschläge zur erforderlichen Bauführung mit der Weisung »nach den Entwürfen und mit Beobachtung der möglichsten Wirthschaft« vorzugehen genehmigt. ²⁾ Doch wurde davon Umgang genommen: die Verlegung der Polizei in einen so entlegenen Teil einer Vorstadt erregte Bedenken, rätlicher schien es, hier jene Anstalten zu vereinigen, welche mit der Irren-Anstalt ohnediess derselben Verwaltung angehörten, nämlich die Findel- und

¹⁾ Hofbericht vom 3. Jul. 1787.

²⁾ Hofkanzlei - Dekret 17. November 1787.